

Marion Stein und Michael Bauer
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorab per Fax (089 - 5597 2850) – bitte sofort vorlegen
sowie Direktzustellung an die Kanzlei Zillich (089 - 665 936 66)

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

03.06.2019

In Sachen S [REDACTED] ./.. Stein, M. und Bauer, M.

haben wir gegen den Beweisbeschluss vom 10.08.2018 und die Verfügung vom 10.08.2018 mit Schreiben vom 05.11.2018 „Gegenvorstellung und Anhörungsrüge“ erhoben, die das Gericht (nach Erlass des Versäumnisurteils vom 07.11.2018) mit Beschluss vom 16.11.2018 „als unzulässig zurückgewiesen“ hat.

Da wir am 02.06.2019 Kenntnis von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2018 - 1 BvR 1240/18 - erlangt haben, die anklingen lässt, dass gegen den Erlass eines Beweisbeschlusses eine einfachrechtliche Beschwerde zulässig sein kann, legen wir hiermit gegen den Beweisbeschluss vom 10.08.2018 und die Ladungsverfügung vom 10.08.2018

Beschwerde

ein und beantragen,

- dass der Beweisbeschluss vom 10.08.2018 aufgehoben wird;
- dass die Verfügung vom 10.08.2018 (die zumindest nach Ansicht von Rechtsanwalt [REDACTED] Z [REDACTED] konkludent einem Beweisbeschluss gleichkommt) aufgehoben wird und demgemäß die aufgrund dieser Verfügung erfolgte Anhörung vom 07.11.2018 für nicht verwertbar zu erklären ist.

Zur Begründung dieser Beschwerde verweisen wir auf unser Vorbringen im Schreiben vom 05.11.2018 und führen ergänzend nochmals aus, dass der richterliche Ermessensspielraum zur Verwertung des Gutachtens des Prof. Dr. Karl Stetter vom 09.03.2012 nach § 411a ZPO aufgrund der begründeten aufsichtsrechtlichen Beschwerde gegen das Gutachten auf Null reduziert war (und ist).

Diese Reduzierung des richterlichen Ermessensspielraums folgt schon allein daraus, dass das Gericht laut seiner Verfügung vom 05.09.2018 „**aufgrund der Materie auf die Sachkunde eines Sachverständigen angewiesen**“ ist und die AGÖF in ihrem Beschwerdeschreiben vom 01.07.2013 gegen Prof. Dr. Stetter den Vorwurf erhoben hat, dass dieser „**die zu fordernde besondere Sachkunde in allen Bereichen vermissen**“ lässt. Da unsere Beschwerde gegen Prof. Dr. Stetter vom 21.10.2013 zusätzlich den Vorwurf der parteilichen Falschbewertung erhoben hat, steht es außer Frage, dass das Gericht verpflichtet ist, Auskunft zu der Frage einzuholen, warum die IHK in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde die gegen Prof. Dr. Karl Stetter erhobene Beschwerde mit Schreiben vom 05.12.2013 für begründet erachtet hat.

Indem das Gericht diese Auskunft – deren Einholung erstmals bereits mit Schriftsatz vom 14.01.2014 beantragt worden war – vor dem Erlass des Beweisbeschlusses vom 10.08.2018 und der aus der Verfügung vom 10.08.2018 folgenden Anhörung des Prof. Dr. Karl Stetter nicht eingeholt hat, wurde der richterliche Ermessensspielraum de facto überschritten.

Hieraus folgt, dass der Beweisbeschluss vom 10.08.2018 aufzuheben sowie die Anhörung des Prof. Dr. Karl Stetter vom 07.11.2018 für nicht verwertbar zu erklären ist.

Vorsorglich beantragen wir die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zur Begründung dieses Antrags führen wir aus, dass wir (als juristischen Laien) vor dem 02.06.2019 keine Kenntnis darüber hatten, dass gegen einen Beweisbeschluss Beschwerde eingelegt werden kann, sodass uns demzufolge eine frühere Beschwerdeerhebung nicht möglich war.

Michael Bauer

Marion Stein